

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Rotthalmünster

Der Markt Rotthalmünster erlässt auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), i. d. F. der Bek vom 13. Dezember 1982, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl S. 174), folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur mit Erlaubnis des Marktes Rotthalmünster und nur an den hierfür zum Anschlag bestimmten und zugelassenen Flächen angebracht werden. Die vom Markt Rotthalmünster zur Verfügung gestellten Flächen sind in § 5 - Plakatierungsstandorte - aufgeführt.
- (2) Die Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt Rotthalmünster zusätzliche Großplakatständer aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die vom Markt Rotthalmünster zur Verfügung gestellten Flächen sind in § 5 - Plakatierungsstandorte - aufgeführt.

§ 2 Plakatständer

- (1) Plakatständer dürfen im Gemeindegebiet nur mit Erlaubnis des Marktes Rotthalmünster aufgestellt werden.
- (2) Die Plakatständer müssen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Veranstaltung entfernt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.
- (2) Plakatständer sind freistehende, transportable oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 4 Ausnahmen

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind ausgenommen:

- (1) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
- (2) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt Rotthalmünster zum Anschlag bestimmten Großplakatständer (§1 Abs. 3), insbesondere an beweglichen Wahlständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

- b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volks- und Bürgerbegehren, vier Wochen vor der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volks- und Bürgersentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Markt Rotthalmünster in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Veranstaltungen – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten.

§ 5 Plakatierungsstandorte

(1) An folgenden Orten sind Plakathalter gemäß § 1 Abs.1 vorhanden:

Karpfham Bahnhof		6 Stück
Weihmörting		6 Stück
Asbach		6 Stück
Pattenham		3 Stück
Rotthalmünster	Griesbacher Straße	3 Stück
Rotthalmünster	Badstraße	2 Stück
Rotthalmünster	Franz-Gerauer-Straße	2 Stück
Rotthalmünster	Dobler Straße	2 Stück
Rotthalmünster	Simbacher Straße	2 Stück
Rotthalmünster	Schambacher Straße	2 Stück
Rotthalmünster	Norbert-Steger-Straße	2 Stück
Rotthalmünster	Passauer Straße	4 Stück

(2) An folgenden Orten sind Großplakatständer gemäß § 1 Abs.3 vorhanden:

Weihmörting	Dorfplatz	1 Stück
Asbach	Kloster	1 Stück
Rotthalmünster	Marktplatz	1 Stück
Rotthalmünster	Griesbacher Straße (höhe Edeka)	1 Stück

§ 6 Beseitigung

- (1) Der Markt Rotthalmünster kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere von Plakaten gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild beeinträchtigen.
- (2) Widerrechtlich angebrachte Anschläge oder Anschläge, die nicht rechtzeitig entfernt wurden, können zu Lasten des Verursachers durch den Markt Rotthalmünster entfernt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Anschläge anbringt,
- (2) entgegen § 2 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Plakatständer aufstellt,
- (3) entgegen die §§ 1, 2 und 4 die Plakate oder Plakatständer nicht spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung entfernt hat.

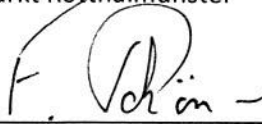
§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15.01.2014 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Rotthalmünster, den 20. Dezember 2013

Markt Rotthalmünster



Franz Schönmoser

Erster Bürgermeister

